

E r l a u b n i s

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 07. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

ISG-Industrie Service GmbH
Priemitzstraße 2

06184 Kabelsketal

vertreten durch

den Geschäftsführer

Herrn Peter Freudenreich

die ab 19.10.2001 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

unbefristet verlängert.

Im Auftrag



Adomeit



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden.
(§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -)